

beschlossen am:	08.09.2016
veröffentlicht am:	30.09.2016
Inkrafttreten:	01.10.2016

Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) zur Umlage von Verbandsbeiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände "Großer Graben", "Untere Bode" und "Aller" (Gewässersatzung)

Aufgrund der §§ 53 ff Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2, 4, 5, 8, 11, 36, 45, 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01. Juli 2014 sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) alle Gesetze in der z. Z. gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Großer Graben", "Untere Bode" und "Aller" (Gewässersatzung) für die Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 08.09.2016 beschlossen.

§1 Allgemeines

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung obliegt gem. § 53 des WG LSA dem Land, die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung obliegt gemäß § 54 (1) WG LSA den Unterhaltungsverbänden. Für das Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile sind dies die Unterhaltungsverbände "Großer Graben", "Untere Bode" und "Aller". Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in Ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer.
- (2) Für die im jeweiligen Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke ist die Stadt Oschersleben (Bode) mit ihren Ortsteilen gem. § 54 (3) WG LSA gesetzliches Mitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Die Mitglieder sind nach § 55 (3) WG LSA gegenüber den Unterhaltungsverbänden einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband **nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung Gewässer erster Ordnung** an das Land abzuführen hat, beitragspflichtig. Sie haben den Verbänden die Beiträge zu leisten, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Oschersleben (Bode) als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Die Umlagen werden gem. § 56 (2) WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich aus dem Flächenmaßstab und dem Erschwernismaßstab zusammen. Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des im Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücks.
- (2) Der Flächenbeitrag ist gem. § 56 (1) WG LSA auf alle Grundstücke und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen als zusätzlicher Flächenbeitrag umzulegen. Die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 (3) Satz 1 WG LSA.
- (3) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Fläche des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

- (4) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr gem. 158 KVG LSA. Maßgebend sind die Ermittlungen des statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

§ 3

Umlagegegenstand/Umlagepflicht

- (1) Die Stadt Oschersleben(Bode) legt die an die Unterhaltungsverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge die aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat **sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten** auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Die Erschwernisbeiträge und die Flächenbeiträge der Stadt Oschersleben (Bode) in den jeweiligen Unterhaltungsverbänden sowie die zusätzlichen Flächenbeiträge sind aus der jeweils aktuellen Beitragstabelle ersichtlich, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke für das Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich der Ortsteile.

§ 5

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht aus dem Liegenschaftskataster bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Auskunftspflichten

- (1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, haben sie die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer sachgerechten Schätzung durch die Stadt Oschersleben (Bode) erfolgen.

- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel, Umzug u. a.) der Stadt Oschersleben (Bode) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Oschersleben (Bode) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Für die Aufgaben der Unterhaltung öffentlicher Gewässern 1. und 2. Ordnung werden von den Umlageschuldnern gem. § 55 (3) und § 56a WG LSA Flächenbeiträge für alle Grundstücke und Erschwernisbeiträge in Form zusätzlicher Flächenbeiträge für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, erhoben. Die Gesamtumlage bemisst sich nach näheren Bestimmungen der jeweils aktuellen Beitragstabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Umlage ergibt sich aus dem jährlichen Flächenbeitrag/Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und dem Produkt des Einwohnerbeitrages mit der Anzahl der Einwohner des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (Erschwernisbeitrag) geteilt durch die ermittelten Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen als zusätzlicher Flächenbeitrag für den jeweiligen Unterhaltungsverband. Die Berechnung der Umlage erfolgt je m² Grundstücksfläche (kaufmännisch gerundet).
- (3) Umlagen kleiner 5,00 € werden nicht erhoben.
- (4) Zur Berechnung der Umlage werden alle Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebietes im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) zu Grunde gelegt.

§ 8 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Geänderte Beitragssätze der Unterhaltungsverbände werden durch Satzung jeweils zum 01.01. rückwirkend erlassen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Oschersleben (Bode) die Umlage neu festsetzt.
- (2) Die Umlage wird zum 15.07. jedes Jahres zur Zahlung fällig. Diese Fälligkeit gilt auch für die Fortgeltungsbescheide. Für nach dem 15.07. ausgereichte Bescheide wird die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Die Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.
- (3) Ab 500,00 € kann die zu entrichtende Umlage auf Antrag zu je einem Halb des Jahresbeitrages festgesetzt werden. Sie wird am 15. 06. und 15.08. jedes Jahres fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 (2) Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 6 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahme

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergeben den Umlageschuldnern sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern 1. und 2. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Oschersleben (Bode) zulässig.
- (2) Die Stadt Oschersleben (Bode) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) ermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Oschersleben(Bode), den 09.09. 2016

Kanngießer
Bürgermeister

Anlage
Umlagesätze

Anlage

Umlagesatz

Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände "Großer Graben", "Untere Bode" und "Aller"

Die Umlage für den Erhebungszeitraum 2016 beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

Verband	Versiegelungsgrad in %	Umlagebezeichnung	Umlagetarif
Großer Graben	10	zus. Flächenbeitrag	23,98 €
	90	Flächenbeitrag	14,61 €
Untere Bode	11,37	zus. Flächenbeitrag	9,25 €
	88,63	Flächenbeitrag	14,44 €
Aller	10	zus. Flächenbeitrag	0,36 €
	90	Flächenbeitrag	11,50 €